

Fortführung sowie die Fortschritte des Kollektivierungsprozesses in den Jahren zwischen 1949 und 1952 erkennen:

An der Industrie-Produktion der Sowjetzone waren beteiligt:

	1949	1952
Privatbetriebe . . . . .	mit 35 %	23 %
Sowjetische AGs . . . . .	„ 20 %	10 %
Volkseigene Betriebe . . . . .	„ 45 %	59 %
In volkseigene Betriebe umgewandelte Sowjetische AGs . . . . .	„ — %	8 %

Der Volkswirtschaftsplan 1951 sah vor, daß der Anteil der Privatindustrie am Ende des Jahres nur noch 23,4 % betragen sollte. Aus vorstehender Darstellung ist ersichtlich, wie „prompt“ diese Planaufgabe erfüllt worden ist.

Die Tatsache, daß der laufende Volkswirtschaftsplan die Schrumpfung der Privatindustrie bis auf Kommastellen genau als eine Planaufgabe herausstellt, muß festgehalten werden. Desgleichen die bereits erwähnte Tatsache, daß der Volkswirtschaftsplan ebenso genau festlegt, wie hoch der Anteil der selbständigen Erwerbstätigen am Ende des Fünfjahresplanes noch sein darf, in welchem Umfange er also bis zu diesem Zeitpunkt gedrückt werden muß. Beide Tatsachen bilden eine Einheit und beweisen mit voller Deutlichkeit zielbewußte Lenkung und Steuerung des Kollektivierungsprozesses. Er stellt keine natürliche, eigengesetzliche Entwicklung der sowjetzonalen Wirtschaft dar, sondern ist das Ergebnis planmäßiger Eingriffe in das Wirtschaftsgefüge, wobei man sich aller Mittel eines totalitären Systems bedient.

Eine Darstellung sämtlicher hierbei angewandten Methoden überschreitet die Aufgabe dieser Dokumentensammlung. In ihr kann nur die Methode der Lenkung von Investitionsmitteln kurze Erwähnung finden und sodann die Praxis der Enteignungen geschildert und mit Beweisdokumenten belegt werden.

Der überraschend schnelle Aufschwung der westdeutschen Wirtschaft seit der Währungsreform im Jahre 1948 ist zu einem entscheidenden Teil der Selbstfinanzierung der Betriebe zu danken. In der Sowjetzone ist jedoch eine Selbstfinanzierung der Privatbetriebe praktisch ausgeschlossen. Sie verbietet sich durch die gesunkenen Umsätze, die gedrosselten Gewinnspannen und die hohe steuerliche Belastung. Die zur Verfügung stehenden Investitionsmittel des Staates sehen aber eine Berücksichtigung der privaten Wirtschaft nur in vereinzelt Fällen vor. Der Einsatz der staatlichen Investitionsmittel wird über einen besonderen Investitionsplan gesteuert, der als wesentlicher Bestandteil des Staatshaushalts der Sowjetzone gilt und ganz zielbewußt auf eine Stärkung der volkseigenen Betriebe gerichtet ist. Es liegt auf der Hand, daß durch eine solche Lenkung der Investitionsmittel zugleich auch der Schrumpfungsprozeß der privaten Wirtschaft nach Belieben gesteuert werden kann.

In erster Linie ist jedoch der fortschreitende Schrumpfungsprozeß auf dem privatwirtschaftlichen Sektor der sowjetzonalen Industrie das Ergebnis fortgesetzter und ganz planmäßig durchgeführter Enteignungen von Betrieben.

Alle Enteignungsmethoden beweisen, daß ihre Rechtsgrundlagen nur als Mittel zum Zweck dienen. Das Recht wurde zur Erreichung wirtschaftspolitischer Ziele mißbraucht. Von einer Beachtung des Grundsatzes in Artikel 17 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. 12. 1948, wonach niemand seines Eigentums willkürlich beraubt werden soll, kann keine Rede sein. Es gilt vielmehr der Grundsatz: Unrecht als Prinzip im Dienste wirtschaftspolitischer Zielsetzungen.